

Intimsphäre

Eine Boulevardzeitung schildert das Leben einer Terroristin, der fünf Verbrechen zur Last gelegt werden. Sie beschreibt Aussehen, Gang und Figur der Frau und behauptet, an Männern sei sie nie interessiert gewesen. Dafür habe sie viele Jahre mitgemischt »im blutigen Spiel um Tod und Verderben«, sie sei eine Frau »ohne Erbarmen.. Der Artikel ist illustriert mit einem Foto älteren Datums, das die Frau halb bekleidet bei der Arbeit in einer Bar an der Reeperbahn zeigt. Außerdem sind fünf Menschen abgebildet, die bei Terror-Anschlägen ums Leben kamen. Eine Kirche und der Journalistinnenbund sehen die Betroffene in ihrer Würde als Frau verletzt. (1990)

Der Deutsche Presserat weist die Redaktion darauf hin, dass sie mit ihrer Veröffentlichung Ziffer 8 des Pressekodex verletzt hat, nämlich das Gebot für die Presse, das Privatleben und die Intimsphäre des Menschen zu achten. Der Presserat hält es für zulässig, über die Homosexualität der Betroffenen zu berichten. Erweist auch die von den Beschwerdeführern behauptete Verknüpfung von Homosexualität und Straftaten zurück und kann eine Unterstellung »sexistischer Racheakte« ebenfalls nicht erkennen. In der einleitenden Beschreibung körperlicher Eigenschaften und ihrer Wirkung auf Männer sieht der Presserat jedoch keine Information, die in irgendeiner Verbindung zu den genannten Straftaten steht. Wenn es sich bei der Frau auch um eine Person der Zeitgeschichte handelt, über die berichtet werden muss, hat die Berichterstattung doch die Grenzen zur Persönlichkeitsverletzung zu achten. (B 88/90)

Aktenzeichen:B 88/90

Veröffentlicht am: 01.01.1990

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Hinweis